

# RS Vwgh 1999/7/5 98/16/0391

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.07.1999

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §116 Abs1;

BAO §207 Abs2;

FinStrG §137;

FinStrG §35 Abs2;

FinStrG §82;

FinStrG §83;

### Rechtssatz

Ob eine Abgabe gem § 35 Abs 2 FinStrG hinterzogen ist, ist eine Vorfrage. Ein rechtskräftiger Schuldausspruch im Finanzstrafverfahren ist somit für die Annahme der zehn Jahre betragenden Verjährungsfrist nicht nötig. Ebenso wenig nötig ist die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens. Die Beurteilung, ob Abgaben hinterzogen sind, setzt eindeutige, ausdrückliche und nachprüfbare bescheidmäßige Feststellungen über die Abgabenhinterziehung voraus (Hinweis Ritz, BAO-Kommentar2, Rz 15 zu § 207).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998160391.X02

### Im RIS seit

20.11.2000

### Zuletzt aktualisiert am

04.07.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)